

DATEN / PREISE



17	horizontale Ausstellungsflächen seitlich geschlossen	á 40cm	€ 35.-
6	horizontale Ausstellungsflächen seitlich offen	á 40cm	€ 35.-
12	horizontale Ausstellungsflächen seitlich offen	á 55cm	€ 50.-
3	horizontale Ausstellungsflächen seitlich offen	á 80cm	€ 70.-
6	horizontale Ausstellungsflächen seitlich offen	á 110cm	€ 100.-
3	Kleiderstangen	á 100cm	€ 140.-
4	Wandflächen	á 17m ² /pro m ²	€ 100.-

Zusätzlich sind kleine Ausstellungsflächen, die von den eingemieteten AusstellerInnen als Ausstellungsfläche genutzt werden können, vorhanden. Die Preise richten sich nach der bereits angemieteten Fläche sowie dem benötigten Zeitraum. Also einfach fragen...

Das grösstenteils mobile Inventar wird auf das jeweilige Angebot der AusstellerInnen entsprechend abgestimmt bzw. ergänzt.
 Es gibt ausserdem die Möglichkeit für individuelle Präsentationen einzelner AusstellerInnen an den verkaufsfreien Tagen (So/Mo). Die Konditionen hierfür sind im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zu vereinbaren.

ABG*

1. GESCHÄFTSGRUNDLAGE

Als Anbieter der Ausstellungsfläche gelten die Mieter des Ladenlokals *contemporary shopping*, Rotensterngasse 5/2, 1020 Wien, Kati Krusche und Katharina Fröhlich, im Folgenden „Anbieter“ genannt. Der Mieter der Ausstellungsfläche wird im Folgenden „Aussteller“ genannt. Der nachfolgende Vertrag regelt das Verhältnis zwischen dem Anbieter und dem Aussteller hinsichtlich der Nutzung von Ausstellungsflächen zum Warenverkauf gegen Entgelt. Der Anbieter wird für den Aussteller den Verkauf der Waren und die Rechnungsabwicklung übernehmen. Der Aussteller zahlt als Gegenleistung eine Provision an die Anbieter.

2. ALLGEMEINES

2.1 Provisionsverträge zwischen den Anbietern und dem Aussteller kommen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Sie gelten auch für alle zukünftigen Provisionsvertragsabschlüsse, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

2.2 Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den Geschäftsbedingungen von den Anbietern ganz oder teilweise entgegenstehen, wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann wirksam, wenn die Anbieter die Wirksamkeit schriftlich anerkannt haben

3. BESTIMMUNG UND BENUTZUNG DES PROVISIONSOBJEKTS

3.1 Das Provisionsobjekt „Ausstellungsfläche“ darf ausschließlich zur Präsentation und Verkauf von Sachen verwendet werden.

3.2 Die Anbieter weisen darauf hin, dass für die vom Aussteller eingebrachten Sachen nur teilweise Versicherungsschutz (Details 10.5) besteht. Der Abschluss von zusätzlich erforderlichen oder sachdienlichen Versicherungen wird alleine vom Aussteller sichergestellt.

3.3 Bei der Benutzung der Ausstellungsfläche hat der Aussteller dafür zu sorgen, dass keine Umweltverunreinigungen entstehen können und Beeinträchtigungen des Provisionsobjekts sowie des Gebäudes und/oder der Außenanlagen nicht auftreten.

3.4 Der Aussteller hat allgemein dafür Sorge zu tragen, dass in die von ihm angemieteten Ausstellungsflächen keine gefährlichen oder verderblichen Stoffe oder Gegenstände eingelagert werden.

3.5 Die Anbieter sind berechtigt, die Annahme einer Ware grundlos zu verweigern. Ferner verpflichtet sich der Aussteller, auf etwaige Beschädigungen oder Mängel der Ware hinzuweisen.

3.6 Der Aussteller hat das Recht, während der Dauer des Provisionsverhältnisses Waren einzustellen, die den erstmals eingestellten Waren entsprechen.

4. ZUWEISUNG EINES ANDEREN PROVISIONSOBJEKTS/EINLAGERUNG/VERWENDUNG

4.1 Die Anbieter sind berechtigt, dem Aussteller eine andere Ausstellungsfläche zuzuweisen, sofern dies aus betrieblichen Gründen notwendig sein sollte und dem Aussteller ein Umzug unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist. Die Anbieter verpflichten sich insoweit, dem Aussteller eine gleichwertige Ausstellungsfläche zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

4.2 Soweit der Aussteller aufgrund eingetretenen Zahlungsverzuges zur Räumung verpflichtet ist und er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, erfolgt die Umlagerung gemäß Punkt 11 dieser Allgemeinen

Geschäftsbedingungen auf Kosten des Ausstellers.

4.3 Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Anbieter einzelne Ausstellungstücke nach eigenem Ermessen zu Gestaltungs- und Dekorationszwecken z.B. für die Auslagengestaltung verwenden.

5. UNTERVERMIETUNG UND BENUTZUNG DURCH DRITTE

Die Untervermietung sowie die unentgeltliche Überlassung der Ausstellungsfläche – ganz oder teilweise – an einen Dritten sind nicht gestattet.

6. ZAHLUNG DER PROVISION

Die Provisionszahlung hat in voller Höhe grundsätzlich vor Beginn des Provisionsverhältnisses per Banküberweisung oder bar an die jeweilige Anbieterin zu erfolgen. Die Anbieter behalten sich vor, rückständige Forderungen an ein Inkassounternehmen weiterzugeben. Der Provisionsvertrag läuft für drei Monate und kann anschließend verlängert werden. Während dieser Zeit ist eine Kündigung - mit Ausnahme einer außerordentlichen Kündigung - ausgeschlossen.

7. OPTION VON DEN ANBIETERN ZUR UMSATZSTEUER

Der Aussteller muss den Anbietern vor Vertragsabschluss bekannt geben, ob er Umsatzsteuerpflichtig ist und wenn ja, in welcher Höhe (10% oder 20%). Bei Verkauf der Ware stellen die Anbieter dem Kunden eine Rechnung im Namen des Ausstellers aus.

8. INSTANDHALTUNG UND INSTANDSETZUNG DER AUSSTELLUNGSFLÄCHE

8.1 Der Aussteller hat gegenüber den Anbietern alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um es den Anbietern zu ermöglichen, die Ausstellungsfläche in einem vertragsmäßigen Zustand zu erhalten. Schäden sind vom Aussteller vorbeugend abzuwehren.

8.2 Der Aussteller ist berechtigt, während der Öffnungszeiten von *contemporary shopping* die Gewerbefläche zu betreten, um Zugang zur Ausstellungsfläche zu erlangen.

9. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

9.1 Der Aussteller kann gegenüber der Ausstellungsflächenprovision oder sonstigen Forderungen von den Anbietern nur mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese Gegenforderungen des Ausstellers unstreitig und rechtskräftig festgestellt sind.

9.2 Ein Zurückbehaltungsrecht und ein Recht zur Aufrechnung durch den Aussteller wegen Ansprüchen aus einem anderen Schuldverhältnis sind ausgeschlossen.

10. GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE UND HAFTUNG VON DEN ANBIETERINNEN KATI KRUSCHE UND KATHARINA FRÖHLICH

10.1 Die von den Anbietern geschuldete, vereinbarte Beschaffenheit der Ausstellungsfläche ergibt sich ausschließlich aus den schriftlichen, vertraglichen Vereinbarungen mit dem Aussteller und nicht aus sonstigen werblichen Aussagen, Prospekten, Beratungen oder ähnlichem.

10.2 Beratungen werden von den Anbietern nach bestem Wissen, jedoch unbeschadet der Regelung in Abs. 10.10, unter Ausschluss jeglicher Haftung geleistet. Angaben und Auskünfte über Anwendung und Eignung der Ausstellungsfläche sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich und schriftlich in dem Provisionsvertrag zugesichert. Der Aussteller wird hierdurch nicht von seiner Pflicht entbunden, die Ausstellungsfläche für seine Verantwortungszwecke und auf ihren Zustand hin selber zu untersuchen.

10.3 Ersatzansprüche des Ausstellers wegen nach Abschluss des Provisionsvertrages auftretender Mängel an der Ausstellungsfläche sowie sonstige Schadensersatzansprüche aufgrund von vorvertraglicher und/oder vertraglicher Pflichtverletzungen oder unerlaubter Handlungen bestehen nur dann, wenn die vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

10.4 Unerhebliche Mängel, die in angemessener Frist beseitigt werden, berechtigen den Ausstellern nicht, die Provision zu mindern oder Schadenersatz geltend zu machen.

10.5 Die Anbieter haften, im Rahmen der für das Geschäft abgeschlossenen Versicherung, für Schäden, die dem Aussteller an eingebrachten Sachen, Waren oder Einrichtungsgegenständen wegen Feuchtigkeit, Einbruchdiebstahl und Vandalismus entstehen.

10.6 Äußere Einwirkungen durch Dritte, wie z.B. Verkehrsumleitungen, Aufgrabungen, Straßensperren, Geräusch-, Geruchs- und Staubbelästigungen oder ähnliches, begründen unabhängig von ihrem Ausmaß keine Ansprüche des Ausstellers, sofern sie nicht von den Anbietern zu vertreten sind.

10.7 Wenn die Strom-, Gas- oder Wasserversorgung oder die Entwässerung durch einen nicht von den Anbietern zu vertretenden Umstand unterbrochen wird, Unregelmäßigkeiten in der Belieferung mit den vorgenannten Medien, Überschwemmungen oder sonstige Katastrophen eintreten, hat der Aussteller kein Minderungsrecht und keine Schadenersatzansprüche gegenüber den Anbietern. Dies gilt entsprechend für die Heizenergieversorgung, sofern sie durch den Versorgungsträger erfolgt.

10.8 Die Anbieter haften nicht für sonstige Pflichtverletzung aus oder im Zusammenhang mit dem Provisionsverhältnis, es sei denn, die Anbieter haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

10.9 Von den Haftungsbeschränkungen gem. dem vorstehenden Abs. 10.1 bis 10.8 ausgenommen sind - Schadenersatzansprüche aufgrund von einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten), - der Schuldnerverzug, - die Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch die Anbieter und - Schadenersatzansprüche bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.10 Mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung von den Anbieter für den Fall, dass sie für einfache Fahrlässigkeit haftet, auf typischerweise vorhersehbare Schäden begrenzt.

10.11 Die Anbieter übernehmen keinerlei Garantien oder Gewährleistung für die Beschaffenheit der Waren. Hierfür ist allein der Aussteller verantwortlich. Etwaige Garantie- oder Gewährleistungsansprüche sind gegenüber dem Aussteller geltend zu machen, der die Anbieter ausdrücklich von solchen geltend gemachten Ansprüchen seitens der Kundschaft freistellt.

10.12 Die Einholung einer eventuell erforderlichen behördlichen Genehmigung nebst den damit verbundenen Kosten übernimmt der Aussteller. Fehlende behördliche Genehmigungen berühren die Zahlungsverpflichtung des Ausstellers nicht.

11. RÜCKGABE BEI BEENDIGUNG DES PROVISIONSVERHÄLTNISSES

Der Aussteller ist verpflichtet, die Ausstellungsfläche bei Beendigung des Provisionsverhältnisses in vollständig geräumtem Zustand zurückzugeben. Auf Verlangen von den Anbietern ist der ursprüngliche Zustand unter Berücksichtigung einer Abnutzung im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs wiederherzustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, am Tag der Beendigung des Provisionsverhältnisses die Waren vor Ladenschluss auf seine Kosten von der Ausstellungsfläche zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Sollte der Aussteller die Waren nicht von der Ausstellungsfläche entfernen, ist er dazu verpflichtet, für die Einlagerung seiner Waren beginnend mit dem folgenden Tag eine wöchentliche Gebühr in Höhe von derzeit € 35.- zu entrichten. Außerdem hat der Aussteller den Schaden zu ersetzen, der den Anbietern durch die nicht rechtzeitige Rückgabe der Ausstellungsfläche entstanden ist.

12. DATENSCHUTZ

12.1 Wenn Sie die Geschäftsabschlüsse mit den Anbietern tätigen, werden die individuellen Nutzerinformationen, die Sie uns übermitteln, in Dateien, die den Anbietern gehören, gespeichert. Die Angaben zum einzelnen Nutzer werden in einer sicheren Umgebung unter Verwendung von Industriestandards und üblichen Sicherheitsmethoden und -verfahren gespeichert. Sie haben das Recht, Ihre persönlichen Angaben in unseren Dateien einzusehen und, falls erforderlich, eine Korrektur der Angaben zu verlangen. Die Angaben zum einzelnen Nutzer werden für die Kundenverwaltung und für individuell zugeschnittene Informationen und / oder für Werbekampagnen für das Geschäftslokal und/oder Dienstleistungen verwendet.

12.2 Individuell zugeschnittenen Informationen und/oder Werbekampagnen werden Ihnen per E-Mailversand übermittelt.

12.3 Der Aussteller ist eingeladen eine Verteilerliste von Personen anzugeben, an welche die Anbieter individuell zugeschnittenen Informationen und/oder Werbekampagnen per E-Mail senden dürfen.

13. RECHTE DRITTER

Der Aussteller versichert mit Unterzeichnung dieses Vertrages, dass die von ihm eingebrachten Waren frei sind von Rechten Dritter, keine Gefahren von ihnen ausgehen und er alleiniger rechtmäßiger und allein verfügungsberechtigter Eigentümer der Ware ist.

14. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Der Provisionsvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich. Soweit gesetzlich zulässig, insbesondere für Vollkaufleute, ist der Gerichtsstand der Sitz der Anbieter, also Wien. Die Anbieter sind jedoch berechtigt, an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben.

15. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

15.1 Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Aussteller aus diesem Provisionsvertrag zustehen, ist ausgeschlossen.

15.2 Eine Änderung des Namens, der Adresse, des Firmennamens oder der Rechtsform des Ausstellers ist den Anbietern unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder sollten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen, so soll dies die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht beeinträchtigen. Vielmehr gilt anstelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche rechtsgültige Bestimmung als vereinbart, wie sie die Parteien nach dem von ihnen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verfolgten wirtschaftlichen Zwecke getroffenen hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

*) Dies sind die AGB nur für die Provisionsobjekte; für AGB hinsichtlich des Verkaufs von Waren muss der jeweilige Aussteller sorgen, von dessen Provisionsfläche die Ware verkauft wird.

Kati Krusche
Grünentorgasse 4/14
1090 Wien
+43 676 619 21 51
kati.krusche@kombinationen.at
UID: ATU 60221824
Bank Austria/KNo: 669 159 600/Blz: 12 000
IBAN: AT55 1200 0006 6915 9600/BIC: BKAUATWW

CONTEMPORARY [®]
SHOPPING

Katharina Fröhlich
Grosse Mohrengasse 36/15
1020 Wien
+43 669 1 968 35 55
office@froehlichs.at